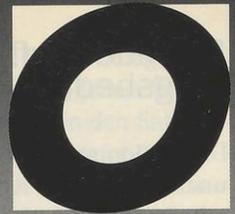


Ordensleben



Martin Wolf OMI

„Assoziierte Laien“

Neue Formen der Teilhabe an Sendung und Spiritualität der Orden ¹

Einige kirchenrechtliche Aspekte zu neuen Versuchen der Angliederung und Einbeziehung von Laien an der Sendung und Spiritualität der Ordensgemeinschaften.

1. Neue Aktualität eines alten Themas

Klöster und geistliche Gemeinschaften waren zu allen Zeiten Zentren, an denen christliche Laien Orientierung und Inspiration für ihre eigene Spiritualität gesucht und gefunden haben. In der Kirchengeschichte haben Laienbewegungen, die im Umfeld von Klöstern und klösterlichen Gemeinschaften entstanden sind, immer auch das Leben der Kirche und der Ordensgemeinschaften bereichert und sich gegenseitig beeinflusst. Über das Oblatentum der monastischen Tradition zu den Drittorden der Mendikanten bis zu den Freundeskreisen und Missionsvereinen der internationalen Kongregationen, fanden Christen jeder Zeit ihre Art der Teilhabe an der Spiritualität und Sendung von Ordensgemeinschaften. Heute lässt sich weltweit in vielen Gemeinschaften ein ver-

stärktes Interesse feststellen, christliche Laien (im Sinne von Nichtmitgliedern des Ordensinstitutes) am eigenen Charisma und dem der Ordensgründer teilhaben zu lassen. Auf der Suche nach tragfähigen Formen, Laien am Apostolat und an der Spiritualität von Ordensgemeinschaften zu beteiligen, wurde und wird viel experimentiert. Erste Versuche waren ein Ausprobieren und daraus ist manches Gute entstanden, es musste aber auch Lehrgeld gezahlt werden. Gemeinschaften gingen diesen Weg – mehr oder weniger bewusst – nach dem Grundsatz: „erst das Leben, dann (rechtliche) Strukturen“. Bei den verantwortlichen Ordensleuten für die „Laienprojekte“ und bei umsichtigen Oberen ist der strukturelle und rechtliche Mangel der letzten Jahren immer deutlicher zu Tage getreten. Das machte die große Resonanz und das engagierte Mittun am Seminar zum Thema „Assoziierte Laien“, vom 29. bis 30. April 2002 in Johannisberg deutlich. Die Aktualität dieses Themas und der Wunsch nach einer theologischen und kirchenrechtlichen Reflexion sind der Anlass, in schriftlicher Form einige Leitgedanken zum Thema zu veröffentlichen.

2. Neuer Aufbruch mit Erklärungsbedarf

Das Phänomen der assoziierten Laien, das unabhängig bei verschiedenen Gemeinschaften und Ländern aufgebrochen ist, hat seinen ideengeschichtlichen Ursprung in der theologischen Entwicklung am Vorabend des und im II. Vatikanischen Konzil selbst. Entscheidend trug die Charismenlehre des Konzils bei, die Gnadengaben des Geistes und ihre Funktion im Gefüge der kirchlichen *Communio* neu zu sehen. So steht das konziliare Charismenverständnis in enger Verbindung mit den Aufbrüchen neuer kirchlicher Bewegungen im Allgemeinen und damit der Bewegungen, die unter dem Sammelbegriff „Assoziierte Laien“ zu finden sind im Speziellen. Die konziliare Charismenlehre ist sozusagen die theologische Grundlage und Legitimierung dieser Bewegung. In diesem Zusammenhang muss aber auch die Erneuerung der Ordensinstitute und die Neuentdeckung ihrer ureigensten Charismen und die Wiederentdeckung ihres geistlichen Erbes gesehen werden (vgl. PC 2).

Die große Vielfalt konkreter Formen macht es bisweilen schwierig einen klaren Blick für dieses Phänomen zu bekommen. Erklärungsbedarf herrscht nicht zuletzt unter manchen Ordensmitgliedern selbst. Es besteht also ein großer Erklärungsbedarf. Ein eingehender Blick auf die Begrifflichkeit, auf die Motive seitens der Laien wie der Ordensinstitute und auf die Verschiedenheit der Formen von Laienassoziationen kann helfen, sich diesem Phänomen zu nähern.

a) „Assoziierte Laien“ – ein furchtbares Wort

Für christliche Laien, die mit einem Institut des geweihten Lebens in einer rechtlichen oder ideellen Beziehung stehen, ohne jedoch die Verpflichtung der evangelischen Räte übernommen zu haben, wird in der kanonistischen Literatur und noch mehr in den

Dokumenten internationaler Ordensinstitute überwiegend der Begriff der „assozierten Laien“ verwendet. Diese Bezeichnung stammt ursprünglich aus dem Französischen und Englischen und stellt eine wörtliche Übertragung ins Deutsche dar, die allerdings als nicht besonders gelungen gelten kann. Ein älterer Mitbruder sagte einmal: „Assoziierte Laien, ein furchtbares Wort!“ Womit er durchaus recht hat. In Deutschland gibt es keine einheitliche Bezeichnung dafür. Es werden von den Ordensgemeinschaften oft sehr unterschiedliche Namen für ihre „assozierten Laien“ verwendet. Hier soll in Ermangelung einer besseren Bezeichnung dieser Begriff verwendet werden, um alle neuen Formen einer Anbindung von Nichtmitgliedern an Ordensinstitute zu fassen. Wie schwierig er dennoch bleibt zeigen die folgenden Ausführungen.

Der Begriff „Laie“ ist im Zusammenhang mit diesem Thema problematisch. Zum einen ist dieser Begriff ein verfassungsrechtlicher Terminus, der im Unterschied zum Kleriker jeden Christgläubigen bezeichnet, der keine Weihe empfangen hat, also auch den nichtgeweihten Ordensmann bzw. Ordensfrau (vgl. can. 207 § 1 CIC). Zum andern findet sich noch immer in vielen Köpfen die falsche Vorstellung einer Dreiständelehre der Kirche, so als gäbe es neben dem Kleriker- und dem Laienstand es mit dem Ordensleben einen eigenen, dritten Stand als Teil der Kirchenverfassung. Vielmehr gibt es im geweihten Leben Kleriker wie Laien (vgl. can. 207 § 2 CIC). Wenn also hier (rechtlich ungenau) von christliche Laien gesprochen wird sind Gläubige gemeint, die Nichtmitglied eines Ordensinstitutes sind. Damit wird aber bereits deutlich, dass der Begriff „assozierte Laien“ ungenau verwendet wird, zumal es Diakone und Weltpriester gibt, die ebenfalls auf der Suche nach einer Angliederung an Ordensgemeinschaften sind.

In den letzten Jahrzehnten entstanden neue Gruppen oder wurden alte Bewegungen neu errichtet oder wiederbelebt. Einige Beispiele



le seien hier aus dem deutschen Sprachraum genannt: die „Missionarische Heilig Geist Gemeinschaft“ der Steyler Missionsschwestern, die Gemeinschaft „Lebensbaum“ der Barmherzigen Schwestern von Hegne, das „Franziskanische Werk für Evangelisierung Spoleto e.V.“ der Gengenbacher Franziskanerinnen, die Gemeinschaft der „Laien-Spiritaner“, die „Familiaren des Deutschen Ordens“ und die „Assoziierten Laien der Hünfelder Oblaten“. Als Sammelbegriff bleibt „assoziierter Laie“ bzw. „Laienassoziation“ ein nicht sehr attraktiver und ungenauer, aber nützlicher Hilfsbegriff, der sich im Folgenden auf einzelne christliche Laien, die sich an Ordensgemeinschaften gebunden (assoziert) haben oder / und deren Gruppen und Vereinigungen bezieht.

b) Verwirrende Vielfalt in den Formen

Bei der Befragung von 32 Männer- und 27 Schwesterngemeinschaften nach ihren Formen der Beteiligung von Laien am instituts-eigenen Charisma, lassen sich einige interessante Entwicklungen ablesen. Generell kann man sagen, dass mit der Zunahme der Internationalität auch die Sensibilität für die Frage der „Laienassoziationen“ zu erkennen ist. Je mehr ein Institut international präsent ist, um so mehr zeigt sich ein Interesse an diesem Thema. Das mag einmal damit zusammenhängen, dass bei weltweiten Gemeinschaften ein intensiverer – oft von den Generalverwaltungen bewusst gesteuerter – Ideen- und Gedankenaustausch unter den Ordensprovinzen vorhanden ist. In manchen Kongregationen war dieses Thema bereits Materie der Generalkapitel. Zum andern mag das damit zusammenhängen, dass ein reger Dialog zwischen den Generaloberen und -verwaltungen der Kongregationen besteht. In der Kongregation der Hünfelder Oblaten (OMI) beispielsweise hat der Austausch und die Förderung dieses Themas bereits ihren Niederschlag in einem „internationalen Kongress der Assoziierten Laien“ im Jahre 1996

in Aix-en-Provence mit Laien-Delegierten aus aller Welt und in einem eigenen Artikel über die „assozierten Laien“ in den Satzungen und Regeln des Institutes gefunden. Grundsätzlich lassen sich hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation zwei Gruppen assoziierter Laien unterscheiden. Einmal trifft man auf Einzelpersonen, die sich in irgendeiner Form einem Ordensverband oder einer Ordensniederlassung anschließen. Ihre Verbundenheit mit dem Ordensinstitut ist oft rechtlich nicht näher geregelt. Wenn es mehrere dieser Laien gibt, organisieren bzw. treffen sie sich manchmal auch in Gruppen oder Versammlungen, die aber ebenfalls in einem rechtlich nicht geregelten Bereich existieren. Oft sind die Ziele, Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht klar umschrieben, was immer wieder auch zu Missverständnissen und Ärger geführt hat. Viele Laiengruppen sind oft nicht vom staatlichen oder kirchlichen Vereinsrecht erfasst. Sie existieren in einem „rechtsfreien“ Raum um die Ordensgemeinschaft oder ihre Niederlassungen. Manchmal finden sich Ansätze im Partikularrecht der Institute (Provinzdirektorien, Hausordnungen etc.), allgemeine Regelungen zu schaffen. Es gibt aber auch Gruppen christlicher Laien, deren rechtlicher Status in der Form eines privaten oder öffentlichen kirchlichen Vereins auf Grundlage des allgemeinen kanonischen Vereinsrechts oder – was noch häufiger der Fall ist – durch staatliches Vereinsrecht geregelt ist. Hier gibt es bereits klare Umschreibungen, die vom kirchlichen wie staatlichen Recht in der Erstellung von Statuten gefordert sind, und die von der zuständigen Autorität approbiert sein müssen.

Im deutschen Sprachraum haben sich sehr unterschiedliche Formen entwickelt. Diese sind einerseits aus ihrer Entstehungsgeschichte zu erklären, denn nicht selten hängt eine Laienassoziation mit einer Gründergestalt zusammen, die entweder Mitglied der Ordensgemeinschaft ist oder mit einem Laien, der mit seiner Bitte um Angliederung ei-



ne Art „Initialzündung“ ausgelöst hat. Andererseits entwickelt sich die konkrete Form oft aufgrund von mehr oder weniger bewussten Motiven auf Seiten der Laien wie Institute.

c) Motivation bei den christlichen Laien

Im Zusammenhang mit meiner kirchenrechtlichen Lizentiatsarbeit habe ich eine Umfrage bei 59 Religioseninstituten durchgeführt mit der Bitte, über Formen der Teilnahme an Leben und/oder Apostolat durch christliche Laien Auskunft zu geben. Dabei haben sich einige Grundlinien der Motivationen bei assoziierten Laien wie assoziierenden Gemeinschaften herausgestellt. Es lassen sich hinsichtlich der Beweggründe der Laien bei ihrer Suche nach einer Anbindung an geistliche Gemeinschaften drei Grundlinien erkennen, die unter den Stichworten „Spiritualität“, „Zusammengehörigkeitsgefühl“ und „Apostolat“ systematisiert werden können.

Zunächst lässt sich bei vielen Laien eine Motivation im Bereich der *Spiritualität* erkennen. Die Suche nach Spiritualität ist eines der wesentlichen Elemente. Christgläubige fragen nach Werten und Idealen, die ihrem eigenen Leben Sinn geben und eine christliche Weltanschauung vermitteln. Sie finden in der Spiritualität geistlicher Gemeinschaften eine Antwort auf ihre eigenen Lebensfragen und ein Feld für ihr eigenes Engagement. Das besondere Charisma eines Institutes spielt eine entscheidende Rolle bei allen Verbindungen zwischen Laien und Instituten. Hierbei kann es sich um Aspekte der Spiritualität des Ordensgründers, seine Sichtweise der Missionsarbeit, um die Lebensform und -art der Gemeinschaft oder um die besondere Weise des Gebetslebens und die Feier der Liturgie handeln. Missionarisch ausgerichtete Gemeinschaften werden den Schwerpunkt der Kooperation mit Laien auf die Unterstützung im Apostolat legen, kontemplativ ausgerichtete Gemeinschaften

mehr auf Gebet und Meditation. Mendikanten und ihre Dritten Orden werden eher den spezifischen Lebensstil betonen. Gruppen im Umfeld von Jesuiten und ähnlichen Gemeinschaften werden die ignatianische Spiritualität hervorheben usw.

Eine weitere wichtige Motivation liegt im *Zusammengehörigkeitsgefühl*. Das Gefühl zusammenzugehören ist eine zweite wesentliche Motivation auf der Suche nach Anschluss an eine religiöse Gemeinschaft. Laien wollen sich den Herausforderungen der Zukunft mit Gleichgesinnten gemeinsam stellen, sich mit Menschen mit ähnlichen Werten und vergleichbarer Weltanschauung zusammenschließen. Die Gemeinschaftsdimension zeigt sich in verschiedenen Arten der Anbindung von Laien an Gemeinschaften. Manchmal drückt sich der Wunsch nach Zusammengehörigkeit darin aus, dass sie Seite an Seite mit anderen Gläubigen und Ordensleuten zusammenarbeiten wollen, ein anderes Mal wird es dadurch deutlich, dass sie sich regelmäßig treffen, um für eine gewisse Zeit zusammen zu leben, miteinander zu beten und sich auszutauschen. Das Wir-Gefühl, das in Pfarrgemeinden nur noch selten zu finden ist, wird von einigen Gläubigen als Mangel wahrgenommen. Religiös Engagierte suchen und finden nicht selten dieses nicht zu unterschätzende Moment in neuen geistlichen Bewegungen und Gemeinschaften. Aus der Identifikation mit diesen Gruppen erwächst oft der Wunsch einer intensiveren Verbundenheit. Daraus schließlich folgt die Bereitschaft des konkreten Engagements, oft aus der neuentdeckten Spiritualität wieder bewusst in der eigenen Gemeinde.

Eine dritte Motivationslinie findet sich in der Teilnahme an einer klaren *apostolischen Aufgabe*. Für viele ist die Frage nach einem klaren christlichen Engagement ein entscheidendes Kriterium, sich mit einer klösterlichen Gemeinschaft zu verbinden. Gesucht wird eine konkrete Antwort auf die Nöte oder Bedürfnisse der Menschen von heute. Die konkrete Mitarbeit bzw. die Unterstützung

des Apostolates stärkt die Identifikation des Laien mit der Gemeinschaft. Die konkrete Kooperation im Apostolat der Gemeinschaft ist ebenfalls kein zu unterschätzendes Moment der Motivation.

Man wird im Einzelfall wahrscheinlich immer ein ganzes Bündel von Motivationen entdecken können, warum sich Laien klösterlichen Gemeinschaften anschließen wollen. Für die Zukunft von Laienassoziationen ist es fundamental wichtig, die Motivationen der einzelnen Mitglieder gut zu prüfen und im Zweifel, Kandidaten und Kandidatinnen abzulehnen. Die Ordensgemeinschaften müssen selbst klar wissen, welches Ziel sie mit solchen Unternehmungen verfolgen. Es besteht, wie die Erfahrung zeigt, gerade in diesem Bereich die Gefahr, dass sich psychisch labile oder kranke Menschen der Idee einer Angliederung an eine klösterliche Gemeinschaft besonders offen zeigen, oder dass fragwürdige Persönlichkeiten liturgische Spielwiesen suchen, auf denen sie sich austoben können. Auch wenn im Umfeld von Ordensniederlassungen immer Platz für solche labilen Persönlichkeiten sein sollte, ist mit einer Laienassoziation im Grunde etwas anderes intendiert. Vereinigungen assoziierter Mitglieder dürfen nicht zu therapieähnlichen Gruppen verkommen! Hier können klar formulierte und objektiv überprüfbare Aufnahmekriterien bei der Ablehnung ungeeigneter Personen helfen.

Festzustellen bleibt, dass es für die zukünftige Entwicklung von Laienassoziationen fundamental wichtig ist, die Motivationen der einzelnen Kandidaten genau zu prüfen und im Zweifel, ungeeignete Bewerber zurückzuweisen.

d) Motive der Ordensgemeinschaften

Sehr wichtig ist ebenfalls auf die Motivationen der Ordensgemeinschaften zu schauen, die sich verstärkt der Laien annehmen wollen. Nicht immer ist die Motivation der Ordensleitungen aufrichtig und ernsthaft re-

flektiert. Ein nicht ganz unproblematisches Motiv sehe ich im Bemühen, christliche Laien anzugliedern, um die eigenen Aufgaben, die aufgrund von Überalterung und fehlendem Nachwuchs nicht weiterhin von eigenen Ordensmitgliedern getragen werden können. Eine Beteiligung von Laien mit diesen „Motivationshintergedanken“ ist zwar verständlich und legitim, aber sie wird dann bedenklich, wenn es zu einer echten Teilhabe am Charisma des Institutes nicht kommt, denn dann werden die Laien nur als Lückenbüsser betrachtet. Hier kann ein gegenseitiger befruchtender Austausch nicht wirklich stattfinden. Die starke Tendenz in Ordensgemeinschaften, die sich für Nichtmitglieder öffnen vor allem im nordamerikanischen und westeuropäischen Bereich hängt sicherlich mit dem fehlenden Ordensnachwuchs und der Überalterung der Gemeinschaften zusammen. Wenn für beide Seiten die Beweggründe klar sind, kann es zu einem fruchtbaren Miteinander kommen.

Die Erfahrung zeigt allerdings ein mäßiges Interesse beim Versuch einiger Ordensinstitute, die mit dem Institut in einem Arbeitsverhältnis stehenden Laienmitarbeiter tiefer auf eine Teilhabe an den Zielen und der Spiritualität zu verpflichten. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen eine Identifikation mit den Zielen des Instituts nicht über das arbeitsrechtliche Verhältnis hinaus geht. Einige Gemeinschaften – besonders im karitativen Bereich – wollen durch die Erstellung von Leitbildern für ihre Mitarbeiter dieses Defizit ausgleichen. Anders kann es dagegen in kleineren Einrichtungen, die vom Orden personell nicht mehr gehalten werden können, aussehen, wo sich eine Gruppe von Laien bildet, die dieses Werk im Sinne der Ordensgemeinschaft weiterführen will. Festzuhalten bleibt, dass es im Prozess der Entstehung neuer Formen der Assoziierung nötig wird, die eigenen Ziele und Motivationen der Institute zu erkennen und klar zu formulieren. Genauso wichtig bleibt aber auch, das Wachstum dieser Aufbrüche auf



Seiten des Institutes im Dialog und Reflexion kritisch zu begleiten. Hierbei helfen schriftliche Ausformulierungen z.B. in Satzungen, Ordnungen oder Leitbildern, die von der zuständigen Autorität des Institutes (z.B. Provinzialobere mit Rat) approbiert werden müssen, damit auf allen Ebenen des Institutes bewusst wird, was mit einer Angliederung von Laien intendiert wird.

3. Das Spannungsverhältnis: Ordensleute – Assoziierte

Die starke Identifikation einiger Laien kann oft zu Spannungen in den Kommunitäten und Konventen führen, wenn Ordensmitglieder den Eindruck gewinnen, dass von den Laien Grenzen und Kompetenzen überschritten werden. Hier kann ein Konvent in Gefahr geraten, die unterschiedlichen Lebensformen (geweihtes Leben und der weltliche Charakter der Laien) zu vermischen. Da die Laien in ihrem Lebensbereich verbleiben und nicht zu Quasi-Ordensleuten gemacht werden dürfen und die Ordensinstitute das Spezifische ihrer Lebensform bewahren müssen, wird es immer wieder zu dynamischen Spannungsprozessen zwischen Ordensmitgliedern und ihrer Gemeinschaft auf der einen Seite und den Assoziierten auf der anderen kommen.

Folgende Themenfelder sind von großer Bedeutung für eine gute Entwicklung von Laienassoziationen: Das Ordensinstitut bleibt die Wächterin des spezifischen Charismas, auch wenn es von Laien geteilt wird. Durch eine gediegene Aus- und Weiterbildung wird das Wesentliche der Assoziierung bewahrt. Die Regelung von Zuständigkeiten muss klar formuliert sein. Es braucht Leitungsstrukturen, die dem Ganzen Transparenz und Bestand verleihen. Eine konkrete Form der Angliederung muss gefunden und Strukturen schriftlich niedergelegt werden. Dies sind einige Eckpunkte, die unnötige Missstimmungen und Verärgerungen verhindern können.

a) Die Orden als Wächter des eigenen Charismas

Normalerweise erfolgt die Assoziierung auf zwei Ebenen, nämlich auf der Ebene der Spiritualität und der des apostolischen Einsatzes. Bei aller Wahrung der Eigenständigkeit beider Seiten darf eine Assoziation nicht auf eine bloße Unterstützung oder Unterordnung der Laien unter die Ordensleute reduziert werden. Vielmehr sollen sich die Ordensinstitute als Erben und erste Wächter ihres Charismas betrachten, an dem aber auch andere berechtigterweise Anteil erhalten können. Es besteht aber ein weitgehender Konsens, dass die Rechte und Pflichten assoziierter Mitgliedern nicht mit denen der eingegliederten Professen identisch sein können, da nur letztere die Verpflichtung zu einem Leben in Gemeinschaft nach den Evangelischen Räten übernommen haben. Die Einhaltung der übernommenen Pflichten kann somit nicht von denjenigen verlangt werden, die Nichtprofessen sind. Andererseits kann ein Ordensinstitut aber auch diejenigen Rechte nicht an assoziierte Mitglieder verleihen, die im Eigenrecht den Mitgliedern vorbehalten bleiben.

Diese Differenzierung rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass Rechte und Pflichten in der Kirche grundsätzlich aus dem jeweiligen Personenstand erwachsen, den der Gläubige in der Gemeinschaft der Kirche innehat. Soweit sich also der Status von Religiösen vom Personenstand derjenigen (rechtlich) unterscheidet, die keine Profess abgelegt haben, sind auch die jeweiligen Rechte und Pflichten zu differenzieren. Eine Pflicht der Ordensangehörigen und der Oberen der Institute ist, das Erbe der je eigenen Ordensgründer und deren Charisma zu fördern und vor Verfälschung zu bewahren. Hier ist eine große Verantwortung zu sehen, die Schätze der eigenen Ordensgeschichte zu erhalten und interessierten Christgläubigen zugänglich zu machen. Für einige Ordensgemeinschaften waren die assoziierten Laien ein An-

stoß die Schriften der Gründer, Texte über ihrer Spiritualität, die Geschichte ihrer Gemeinschaft neu herauszugeben und dadurch selbst neu zu entdecken.

b) Aus- und Weiterbildungsprogramme

Gerade weil es sich in der Regel bei den assoziierten Laien um Basisbewegungen handelt besteht die Gefahr, sich über eine systematische Ausbildung und Formung der Laien kaum oder erst im Bedarfsfall Gedanken zu machen. Einige Institute kennen vor der eigentlichen Annahme bzw. Aufnahme in ihre Laiengemeinschaft eine Art Vorbereitungszeit (z.B. Laiennoviziat genannt) mit wesentlichen Elementen einer Ausbildung. Für gewisse Formen der Anbindung an eine Gemeinschaft ist ein ernsthafter Prozess der Vorbereitung wichtig. Eine offizielle und bewusste Bitte um Aufnahme schließt in einigen Gemeinschaften den Prozess der Vorbereitung ab. Ebenso scheint einigen Instituten die Frage nach ausgearbeiteten Weiterbildungsprogrammen bzw. die Errichtung notwendiger Strukturen zu Informations- und Gedankenaustausch ein wirkliches Anliegen zu sein, um die gegenseitige Beziehung lebendig zu erhalten und zu stärken. Bei einigen Ordensinstituten wurden eigene Leitfäden entworfen und ausgewählte Schriften der Ordensgründer den Assoziierten zugänglich gemacht, damit diese am spirituellen Reichtum der Gemeinschaften teilhaben können.

Ein zentrales Element bildet auch die persönliche geistliche Begleitung der Assoziierten durch ein Mitglied des Ordens. Durch persönliche geistliche Begleitung gewinnt die Angliederung eine innere geistliche Tiefe, die anders kaum erreicht wird. Geistliche Konferenzen, Teilnahme an Provinzexerzitien und Fortbildungsveranstaltungen sind nur einige von vielen Möglichkeiten, die Assoziierten im Geist des Institutes zu formen. M.E. liegt hier der Kernpunkt der eigentlichen Angliederung der Laien: motivierte und inter-

essierte Christen an die Reichtümer der eigenen Ordensspiritualität heranzuführen und diese Spiritualität im gläubigen Volk lebendig werden zu lassen. Die Aus- bzw. Weiterbildungsprogramme sollten schriftliche vorliegen und von den zuständigen institutsinternen Gremien approbiert sein und – evtl. in Statuten – allen Mitgliedern zugänglich sein.

c) Assoziierte gehören dazu, sind aber keine Quasiordensleute

Die rechtliche Eigenart der Institute des geweihten Lebens steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zwischen der Selbstbestimmung der Institute und deren Einbindung in die Orts- und Gesamtkirche. Mit der Angliederung christlicher Laien an Religioneninstitute geraten auch solche Gruppen und einzelne in dieses Spannungsfeld. Deshalb ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen Ordensinstitut und der ihm angegliederten Laienassoziation wichtig. Grundsätzlich schätzt das Lehramt, d.h. der Apostolische Stuhl und die Ortsbischöfe, die sogenannte assoziierte Mitgliedschaft in Religioneninstituten, weil es sich hierbei um eine bedeutende Ausdrucksform der Teilnahme der Laien an den spirituellen Reichtümern des geweihten Lebens handelt (vgl. *Vita Consecrata* 54-56). Aber auf lokaler Ebene kann es schnell zu Spannungen kommen, wenn beispielsweise Klöstern vorgeworfen wird, man wolle engagierte Laien aus den Pfarreien herausziehen.

Aber nicht nur auf dieser Ebene kann es zu Spannungen kommen, die man gewiss mit Klugheit und Transparenz durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit beheben kann. Ein weiteres viel anfälligeres Feld stellt die Beziehung der Gemeinschaften zu den Laienassoziationen selbst dar. Einerseits darf die Identität des jeweiligen Institutes durch diese neuen Formen nicht aufgeweicht oder gar verfremdet werden und umgekehrt muss der welthafte Charakter und die Eigenart des Le-



bens christlicher Laien gewahrt bleiben. Umgekehrt werden Fragen wichtig, wie z.B.: Welchen Einfluss (und in welchem Umfang) darf die Laienassoziation auf das Religioseninstitut ausüben? In welcher Weise kann eine Mitsprache seitens der assoziierten Mitglieder im Religioseninstitut möglich werden? Wer ist die zuständigen Autoritäten (seitens des Ordens) für die Assoziierten und wie kann eine gebührende Selbstbestimmung der Laien (durch eigene Leitungsstrukturen) aussehen?

Hier müssen zwei Postulate berücksichtigt werden, nämlich einmal die Eigenständigkeit und dann die Zusammengehörigkeit. Unbedingt muss es den Ordensgemeinschaften um die Wahrung des laikalen Charakters ihrer Assoziierten gehen. Heute wird der laikale Charakter der verschiedenen Formen der Teilnahme am Charisma von Ordensgemeinschaften stark betont. Die Laien werden nicht zu Quasi-Ordensleuten, sondern behalten ihre laikale Ausprägung und Eigenständigkeit. Dem liegt das Postulat zugrunde, die Laien nicht zu „verklerikalisieren“ oder durch das Religioseninstitut über Gebühr zu vereinnahmen. Die Laien sind auf der Suche, und zwar als Laien, das Charisma einer Ordensgemeinschaft zu teilen. Deshalb ist es notwendig, das Charisma des Stifters bzw. der Stifterin und die Spiritualität des jeweiligen Institutes in die Lebenswirklichkeit des Laien zu transformieren. Es müssen Formen geschaffen werden, die mit dem Leben der einzelnen Laien in Einklang gebracht werden können. Dieser Transformationsprozess ist fundamental notwendig. Um ein Element zu nennen: es wird z. B. bei verheirateten Personen das Einverständnis des Ehepartners für die Aufnahme in die Laienassoziation unentbehrlich sein. Der Respekt vor der Lebenswirklichkeit der Laien ist eine notwendige Voraussetzung für ein fruchtbares Zusammenwirken beider Seiten. Assoziierte Familienväter oder -mütter beispielsweise auf Gebete, Aktivitäten oder finanzielle Unterstützungen zu verpflichten, die den Famili-

enpflichten entgegenstehen, ist nicht nur theologisch höchst fragwürdig, sondern auch moralisch bedenklich.

Hilfreich für diesen Transformationsprozess, der wesentlich durch die Laien selbst – begleitet durch kompetente Ordensmitglieder – sind kurze und klare Thesen der Spiritualität, die geteilt werden will. Kurzformeln wie das berühmte „ora et labora“ sind dabei sehr förderlich. So wurden einigen schriftlichen Ordnungen von Laiengruppen das Ordenscharisma thesenartig und komprimiert vorangestellt und bildet somit das spirituelle und theologische Fundament der Verbindung der Laien zum Orden, das von jedem überprüft werden kann.

Aber die Eigenständigkeit des Laien muss auf der anderen Seite auch die Eigenständigkeit des Institutes berücksichtigen. Die geforderte gegenseitige Beziehung zwischen Laien und Institut ist notwendige Grundlage für eine Anbindung des Laien an eine Gemeinschaft. Dennoch zeigt sich aus Erfahrung, dass die Achtung des Laien und seiner Lebensform seitens des Institutes den Respekt der Laien vor der Autonomie des Institutes ergänzend gegenüberstehen muss. Beide Seiten haben einen eigenen Stand, eigene Entscheidungsfindungsprozesse und eigene Leitungsstrukturen. Nicht selten kommt es aufgrund falsch verstandener Rücksicht zu Fehlentwicklungen, die nur noch schwer revidiert werden können, weil Assoziierten Rechte zugestanden wurden, die eigentlich den Ordensmitgliedern vorbehalten bleiben. Hier gilt: Wer nicht klar und eindeutig den Prozess bestimmt, wird von der Macht des Faktischen überrollt.

Dieser Themenkomplex wird vor allem bei der ökonomische Seite einer Angliederung wichtig. Gerade finanzielle Fragen können zu Spannungen und Auseinandersetzungen führen, wenn nicht von vornherein klare (schriftliche) Absprachen und Regelungen getroffen wurden. Eine klare und transparente Regelung – z.B. hinsichtlich Versicherungen, Haftung, evtl. Altersversorgung, Ver-

gütung bzw. Aufwandsentschädigung – scheint angezeigt. Grundsätzlich lässt sich hierzu sagen: Je intensiver die Angliederung ausfällt, um so genauer muss eine Regelung getroffen sein, die auch vor dem staatlichen Gesetz bestand hat. In den meisten Fällen ist eine schriftliche Form der Verbindung von Laien und Gemeinschaft die geeignetste Form.

d) Wer ist zuständig? – Eine große rechtliche Gestaltungsfreiheit

Zentrale Bedeutung für das Phänomen der assoziierten Laien hat die Frage nach der kirchenrechtlichen Zuständigkeit für die Laienassoziationen. Wer ist die zuständige Autorität und wie weit reichen deren Kompetenzen über die assoziierten Laien? Generell lässt sich sagen, dass weite Kompetenzbereiche bei den Entscheidungsgremien liegen, die eine Assoziation vornehmen oder eine Laienvereinigungen errichten. Das sind in der Regel die zuständigen Leitungsgremien der Religioseninstitute. Die Zuständigkeiten bleiben üblicherweise verbandsintern, so dass andere kirchliche Organe (z.B. Ortsbischöfe) außerhalb der Institute bzw. der Laienvereinigung nicht in Betracht kommen. Je weiter sich allerdings die apostolische Aktivität der assoziierten Laien in den öffentlichen Bereich erstreckt, um so weiter dehnt sich das Beispruchsrecht externer Kontrollorgane aus (z.B. Ortspfarrer, Diözesanbischof). Auch das sollte nicht aus dem Blick geraten.

Die Errichtung einer privaten oder öffentlichen kirchlichen Vereinigung schafft hier Rechtssicherheit. Dadurch wird es nach Kirchenrecht (vgl. can. 312 CIC) für die Ordensleitung möglich, die Zuständigkeit für die Laienvereinigung auf folgendes auszuweiten: auf deren Errichtung, die Überprüfung, Billigung oder Genehmigung ihrer Statuten, sowie die Verleihung der Rechtsfähigkeit und gegebenenfalls ihre Zwangsauflösung. Laienassoziationen, die kein Drittorg-

den sind (diese sind rechtlich eigens geregelt), erhalten die Zuordnung ihrer zuständigen Autorität in der vom universalen Gesetzgeber zugestandenen Satzungsautonomie. Der Grad des Einflusses des jeweilig zuständigen Oberen bestimmt sich aufgrund autonomer Satzungsentscheidung durch selbständig entworfene und approbierte Leitungsstrukturen der Laienvereinigungen. Am deutlichsten wird der Einfluss der Ordensautoritäten in der Überprüfung, Billigung oder Genehmigung der Statuten bzw. Ordnungen der Assoziation spürbar. Wenn also Laien die Leitung der Assoziation übernehmen, werden sie gegenüber den zuständigen Oberen und Oberinnen der Institute die Verantwortung für ihre Leitungsführung zu tragen haben.

Es ist notwendig in den einzelnen Instituten geeignete Vorschriften zu erlassen, die die Leitungskompetenzen (bzw. -grenzen) und Verantwortungsbereiche der Laienleiter gegenüber dem Institut selbst regeln und zwar so, dass sie die Eigenart des Ordensinstituts und die Natur des geweihten Lebens wahren. Das gilt besonders, wenn das institutseigenen Apostolat berührt wird. Darüber hinaus ist es ratsam, die erarbeiteten Regelungen von der vorgesetzten Autorität (z.B. Generalobere bzw. Provinzialobere mit ihren Räten) genehmigen zu lassen (vgl. can. 312 § 1 und can. 314 CIC). Da die entsprechenden Vorschriften als Materie des institutsbezogenen Eigenrechts anzusehen sind, unterliegen sie in den Grenzen des geltenden Rechts weitgehender Gestaltungsfreiheit. Diese gewährleistet eine flexible Handhabung auch hinsichtlich einer Mitwirkung seitens des Institutes in der Leitung der Laienassoziation.

Den Laiengruppen muss ein gebührender Freiraum der Selbstgestaltung gegeben sein und zwar einmal aufgrund der Satzungsautonomie und Versammlungsfreiheit einerseits und aufgrund der den Ordensinstituten zugestandenen Autonomie selbst. Allerdings muss dabei gewahrt bleiben, dass das Insti-



tut des geweihten Lebens und die Laien-Vereinigung zwei getrennte Realitäten sind und bleiben sollen. Sie werden jedoch in der Regel starke inhaltliche und strukturelle Berührungspunkte besitzen. Ohne diese beiden Wirklichkeiten zu verwechseln, kann eine sinnvolle Verknüpfung darin bestehen, in den Satzungen der Laienassoziation einem höheren Oberen oder einem von diesem delegierten Ordensmitglied im Leitungsgremium der Laienvereinigung einen Sitz mit Stimmrecht (ggf. Vetorecht) einzurichten. Die Autonomie der Assoziationen stößt da an ihre Grenze, wo es um ihre Einbindung in das kirchliche Ganze geht. Hier fällt außerhalb der Assoziation bestimmten Verfassungsorganen aufgrund ihrer Amtsverantwortung für die Kirche als ganze (Apostolischer Stuhl) bzw. für die Teilkirche (Diözesanbischof) eine besondere Rolle zu. Dies wird vor allem relevant, wenn der Bereich der Seelsorge berührt wird, wenn es zur öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes kommt und wenn das Apostolat mit der teilkirchlichen Pastoral koordiniert werden soll. Die Eigenständigkeit der Ordensgemeinschaft gegenüber der Laienassoziation muss gewahrt bleiben. Institutskapitel fällen wichtige Entscheidungen für ein Institut und in diesem Zusammenhang auch für das Verhältnis zu den ihnen angegliederten Laien. Inwieweit und ob überhaupt „Assoziierte“ an Provinz- bzw. Generalkapiteln teilnehmen können, ob sie Beispruchsrechte besitzen hinsichtlich der Entscheidungen, die auch die Laienvereinigungen betreffen sind ebenfalls wichtige Fragen. Die Eigenart der „assozierten“ Mitgliedschaft besteht gerade darin, dass die Assoziierten keine Verpflichtung zum gemeinsamen Leben nach den evangelischen Räten durch kanonische Gelübde übernehmen. Vielmehr scheint die Natur der assoziierten Mitgliedschaft die zu sein, den Laien ein Forum zu eröffnen, sich in begrenztem Umfang und frei von jeder kanonischen Verpflichtung in geringerem Grad am Geist des Institutes

zu beteiligen. Demgegenüber zeichnet sich die volle Mitgliedschaft gerade durch die kanonische Verpflichtung auf die Gelübde und ein gemeinsames Leben aus. Diese grundsätzliche Unterschiedenheit bleibt zu bedenken, will man den Assoziierten – in Fragen, welche die Laienassoziation betreffen – beschließendes Stimmrecht in den Kapiteln einräumen. Can. 631 § 1 CIC lässt offen, ob eine entsprechenden Stimmübertragung an „Assoziierte“ in den Konstitutionen vom allgemeinen Recht grundsätzlich ausgeschlossen werden soll. Denn grundsätzlich muss, was alle als einzelne betrifft, von allen gebilligt werden (vgl. Regula Iuris 29). Es ist nicht weiter von Bedeutung, ob der Gesetzgeber diese Frage absichtlich offen lässt oder diese Frage gar nicht im Denkhorizont der Codex-Reformkommission lag. Es lässt sich aus dem Zusammenhang der Norm schließen, dass als Delegierte des Generalkapitels mit beschließendem Stimmrecht nur Mitglieder im eigentlichen Sinn in Frage kommen. Die Zusammensetzung des Generalkapitels soll das Gesamtinstitut repräsentieren (vgl. can. 631 CIC). Darunter sind aber die mit dem Institut „assozierten“ Mitglieder nicht zu subsumieren. Ferner bleibt zu bedenken, dass die Kapitel neben der Wahl der Oberen legislative Funktionen ausüben. Damit stellt sich aber auch die Frage, ob es zweckmäßig und sinnvoll ist, jemanden an der Legislative zu beteiligen, der nicht auf diese Lebensform verpflichtet ist. In gleicher Weise kann man die Frage nach der Beteiligung assoziierter Mitglieder mit beschließendem Stimmrechte auf Provinz- und Hauskapiteln beantworten.

Obwohl das Kirchenrecht diese Form der Mitwirkung seitens der assoziierten Laien nicht ausdrücklich ausschließt, wird ihnen in der Regel kein beschließendes Stimmrecht bei den Institutskapiteln eingeräumt werden können. Eine beratende Mitwirkung assoziierter Mitglieder an Aktivitäten und Entscheidungsprozessen der Institute ist dagegen in begrenztem Umfang wünschenswert,

um die Zusammengehörigkeit und das gemeinsame Apostolat zu fördern. Es bleibt daher zu bedenken, ob für Angelegenheiten, die sowohl Mitglieder des Religiöseninstitutes als auch die assoziierten Mitgliedern gleichermaßen betreffen, letzteren ebenfalls ein beschließendes Stimmrecht im Entscheidungsprozess eingeräumt werden sollte. Es ist durchaus denkbar, dass im Interesse der Wahrung der Eigenständigkeit beider Formen des Apostolats neben den Kapiteln andere Gremien geschaffen werden können, die die Aufgaben von Religiösen und assoziierten Mitgliedern abstimmen und koordinieren. Parallel zur rechtlichen Regelung der Drittorden scheint das universale Lehramt grundsätzlich eine Teilhabe der Laien an der Leitungskompetenz entsprechender Initiativen einzuräumen, will aber die Letztverantwortung bei den Oberen und Oberinnen der Institute des geweihten Lebens belassen (vgl. Vita Consecrata 56). Näheres wäre jeweils in den Konstitutionen und Satzungen zu regeln.

Grundsätzlich sollten die im Apostolischen Schreiben „Vita Consecrata“ Nr. 56 empfohlenen geeigneten Vorschriften dergestalt sein, dass sie „dem Wesen des geweihten Lebens und dem Charakter des Instituts nicht entgegenstehen, aber dennoch eine größtmögliche Integration assoziierter Laien ermöglichen.“ Dabei muss das Ziel aller Regelungen die Förderung des institutseigenen Charismas sein, dem sich auch die assoziierten Mitglieder in besonderer Weise verbunden haben.

e) Leitung als geistliche Begleitung

Laienassoziationen, die in besonderer Verbindung mit einem Ordensinstitut stehen, existieren in einer gewissen Spannung zwischen Nähe und Distanz zu diesem Institut. Einerseits soll die Eigenständigkeit der Vereinigung geachtet werden, andererseits muss der innere Grund für die Verbindung zum

Religiöseninstitut, nämlich die Teilhabe am Geist der Ordensgemeinschaft, lebendig gehalten werden. Um dieses Gleichgewicht zu wahren, bedarf es einer Leitungsstruktur, die beiden Aspekten gerecht wird. Die im Apostolischen Schreiben „Vita Consecrata“ aufgestellten Vorgaben schließen eine selbständige Leitung der mit einem Institut verbundenen Vereinigungen durch Laien nicht aus. Es gibt die Möglichkeit, dass der Ordensobere lediglich ein Bestätigungsrecht bezüglich der Wahl oder Ernennung des Laien-Vorsitzenden hat. Damit ist zugleich impliziert, dass der Obere nicht selber Leiter der Vereinigung sein muss. Näheres ist in den Statuten zu regeln. Eine zentrale Leitung garantiert Einheit, Verbundenheit und die Treue zu den Zielen der Laienvereinigung.

Wenn eine Laienassoziation aus verschiedenen Gruppen an unterschiedlichen Orten besteht, ist es sinnvoll, aus jedem Personenkreis einen Delegierten in das zentrale Leitungsgremium hineinzunehmen. Dies kann durch entsprechende Schlüssel bei der Ernennung bzw. Wahl der Leitung erfolgen. Der Leitungsgruppe muss eine Person vorstehen, die im Namen der Vereinigung sprechen kann, die Sitzungen einberuft und leitet.

Neben der Beteiligung an der Leitung ist eine weitere Einflussnahme seitens des Religiöseninstitutes im Amt des geistlichen Begleiters zu sehen. Auch hier ist es Sache der zuständigen Instanz des Instituts, diesen geistlichen Assistenten zu ernennen bzw. zu bestätigen. Freilich wird hier näheres in den Statuten zu regeln sein, so dass z. B. ein Vorschlags- bzw. Anhörungsrecht durch die Laienmitglieder möglich wird. Die Funktion des geistlichen Begleiters liegt darin, die Assoziierten mit dem Geist des Institutes zu durchdringen.

Die Ernennung bzw. Bestätigung des Vorsitzenden und des geistlichen Begleiters eines solchen Vereins soll dem Ordensoberen derjenigen Niederlassung zustehen, in der die Vereinigung errichtet ist (auf lokaler oder auf Provinzebene). Liegt die Leitung aus-



schließlich in Händen der assoziierten Laien, ist es notwendig, geeignete Kooperationsgremien einzurichten.

f) Formen der Angliederung

Der Terminus „Assoziation“ ist elastisch genug, um die Vielfalt der bereits existierenden und der zukünftigen Formen der Teilhabe der Charismen von Ordensinstituten zu integrieren. Dennoch scheinen einige grundlegenden Aspekte bei der Angliederung von Laien an Gruppen oder an Vereinigungen von Ordensgemeinschaften bedenkenswert, weil es damit in einer gewissen Art zu einer Angliederung an das Religiöseninstitut selbst kommt. Generell kann man schon jetzt sagen: Je enger die Anbindung an eine Gemeinschaft ist, um so präziser wird die rechtliche Form der Bindung sein müssen. Es gibt folgende Formen: das Versprechen, das private Gelübde oder die Form eines Vertrages. Alle diese Formen haben eine rechtlich geringere Qualifikation als die Bindung in Form von Gelübden oder Versprechen, die die Mitglieder des Ordensinstitutes ablegen. Die Laien werden rechtlich gesehen nicht Mitglieder des jeweiligen Religiöseninstitutes. Dieser Grundsatz muss gewahrt bleiben, um der Autonomie beider Seiten willen. Wenn also Laien die Bitte äußern, sich intensiver an die Gemeinschaft oder an eine ihr angeschlossene Vereinigung zu binden, gibt es die oben bereits erwähnten Möglichkeiten der vertraglichen Bindung, die Form des Privatgelübdes oder das Versprechen. Erwägt ein Einzelner oder eine Gruppe diesen Schritt, ist darin der Ausdruck des Wunsches nach tieferer Verbindung der Laien mit einer Ordensgemeinschaft und deren Spiritualität zu erkennen. Dabei stellt die Form des privaten Gelübdes eine der intensivsten Formen verbindlicher Identifikation mit der Gemeinschaft dar. In diesem Falle spielt der spirituelle Charakter eine größere Rolle als der rein rechtliche.

Andere Formen, wie z.B. der personenrecht-

liche Vertrag, der eine konkrete Beschreibung des Verhältnisses des Laien zur Assoziation bzw. zum Ordensinstitut beinhaltet, haben dagegen einen mehr rechtlichen Charakter, der zumal über den kirchenrechtlichen Raum hinausreicht und vor staatlicher Gerichtsbarkeit Geltung besitzt.

In verschiedenen Laienassoziationen kam es zur Bildung „eingetragener Vereine“ nach dem staatlichen Vereinsrecht, wobei ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Meist dürften organisatorische und finanzielle Gründe hierfür ausschlaggebend gewesen sein. D.h. hier wird man durch Aufnahme Mitglied in einem Verein und unterliegt dem staatlichen Vereinsrecht.

Eng mit der Frage der Form der Angliederung hängt die Frage nach der Anerkennung und Errichtung einer Gruppe oder einer Vereinigung christlicher Laien zusammen, die am Geist eines Ordensinstitutes teilhaben wollen. Die Initiative geht normalerweise von den Laien selbst oder von einem/einigem Ordensmitgliedern aus. Die konkrete Einbindung des Religiöseninstitutes wird durch die Anerkennung, Errichtung und spirituelle Begleitung ermöglicht. Dabei geschieht die kirchliche Anerkennung in der Regel durch die betroffenen Religiöseninstitute in deren nationalen (Provinzoberen mit Rat) oder sogar internationalen Leitungsorganen (Generaloberen mit Rat). Die kirchliche Anerkennung durch den Diözesanbischof bzw. den Heiligen Stuhl (Religiösenkongregation) wird nur dann relevant, wenn die Vereinigung sich der Vermittlung der christlichen Lehre im Namen der Kirche oder der Förderung des amtlichen Gottesdienstes widmen will oder sich anderen Zielen zuwendet, deren Verfolgung ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten ist.

g) Statuten zwingen zum Nachdenken

Irgendwann kommt eine wachsende Laienvereinigung an einen Punkt, an dem sie grundlegende Fragen schriftlich beantwor-

ten muss. Aber bereits in vielen Fällen werden schon weit vorher Ziele, Hauptpunkte der eigenen Spiritualität, Aufnahmeverfahren neuer Mitglieder, die Form der Anbindung, die Organisationsstruktur und die Aufgaben schriftlich fixiert. Das geschieht zwar nicht oft, aber am besten in Form einer Ordnung oder eines Statutes. Dadurch wird Klarheit und auch Rechtssicherheit geschaffen. Diese Statuten bedürfen einer Gutheißung seitens der zuständigen Autoritäten des jeweiligen Institutes.

Mit der Satzungsautonomie der kirchlichen Vereine gewährt der kirchliche Gesetzgeber einen großen Spielraum zur Ausgestaltung vereinsinterner Strukturen. Was die Statuten und Satzungen betrifft, werden lediglich notwendige inhaltliche Elemente vorgegeben, die einer näheren Regelung bedürfen. Soll eine Assoziation wachsen und Bestand haben, bedarf sie einer reflektierten Zweck- und Strukturbestimmung. Im gemeinsamen Prozess einer Erarbeitung von Satzungen oder Statuten wird dieser Reflexionsschritt getan. Es kann durchaus ein gewisses Widerstreben (auf beiden Seiten) in Bezug auf eine Verrechtlichung der dynamischen Entwicklung der Assoziation geben, so dass auch weniger rechtlich verbindliche Formen geschaffen werden können, z. B. ein Leitbild, ein Manifest, die Ausformulierung der gemeinsamen Vision oder eine Charta der wesentlichen Inhalte. Aber auch diese Formen haben kirchenrechtliche Relevanz (vgl. can. 95 § 1 CIC). Spätestens aber bei der Anerkennung als private oder öffentliche Vereinigung durch die zuständigen kirchlichen Autoritäten (z. B. durch die Provinzleitung, durch den Diözesanbischof oder den Heiligen Stuhl) ist eine schriftliche Satzung vorzulegen, die wesentliche Bestandteile enthalten muss:

So muss aus den Statuten deutlich werden, dass die Vereinigung ein freiwilliger Zusammenschluss mindestens dreier – in unserem Fall – natürlicher Personen zu einem bestimmten Zweck ist. Aus der Freiwilligkeit

ergibt sich, dass die Statuten Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern und weitere *Mitgliedschaftsbedingungen* zu regeln haben. Zu den Mitgliedschaftsbedingungen gehören näher hin die Voraussetzungen und die Prozedur für die Aufnahme und das Ausscheiden der Mitglieder. Festgelegte Mitgliedschaftsbedingungen haben die wichtige Funktion, die innere wie die äußere Transparenz der Vereinigung zu garantieren. Es ist einsichtig, dass bei der Aufnahme von Mitgliedern Klugheit und Unterscheidung herrschen muss, um vorhersehbare Konflikte zu minimieren und der Vereinigung und der Ordensgemeinschaft nicht zu schaden. Dabei sind klare Aufnahmekriterien notwendig. Die Vereinigung und diejenigen, die sich ihr anschließen möchten, sollen die Konsequenzen dieses Schrittes kennen.

Der *anzugebende Zweck* wird die Beziehung, d.h. die Teilhabe am Geist des Ordensinstitutes sein, der in den Statuten anzugeben ist. Die schriftliche Darlegung des Zweckes setzt ein klares Nachdenken über die eigenen Motive voraus und hilft, die Laiengemeinschaft gegenüber den eigenen Ordensmitgliedern transparent zu machen. Hierhin gehören auch die Hauptpunkte der gelebten Spiritualität bzw. des geteilten Charismas.

In den Statuten müssen ferner die *Leitungsorgane* genauer bestimmt sein. Die Leitung der Vereinigung kann sehr unterschiedlich gestaltet werden. Es kann sich beispielsweise um ein Leitungsgremium mit einem Vorsitzenden handeln. Zur Leitung gehören aber auch Vermögensverwalter. Zur Leitung sollte man auch den geistlichen Begleiter (Präses) zählen. Die Ernennung bzw. Wahl der Leitung sowie konkrete Zuständigkeitsregeln müssen definiert werden.

Darüber hinaus soll der *Name der Vereinigung* in den Satzungen angegeben sein, und zwar so, dass möglichst der Zweck der Vereinigung, der in der Regel eng mit der Spiritualität oder dem Apostolat der Ordensgemeinschaft verbunden ist, aus dem Namen heraus bereits deutlich wird.

4. Schluss

Die Teilhabe christlicher Laien am Charisma von Religioseninstituten bleibt für die Zukunft bei vielen Ordensgemeinschaften ein aktuelles Thema. Wie tragfähig und zukunftsträchtig die konkreten Modelle sein werden, hängt im Wesentlichen davon ab, inwieweit die je eigene Identität respektiert wird und der konkrete Ausdruck der je eigenen Lebensform der Religiosen wie der Nichtreligiosen unterschieden bleibt. Dazu ist es notwendig sich zu vergewissern, was das je charakteristische Proprium des geweihten Lebens bzw. des christlichen Laien ist. Aus diesen Grunddaten muss sich eine klare Beschreibung der Beziehung des assoziierten Laien zur Ordensgemeinschaft ergeben, die Rechte und Pflichten in eine ausgewogene Beziehung setzt.

Die Spiritualität des Charismas eines Ordensgründers oder einer Ordensgemeinschaft muss an die spezifische Lebensform der Laien angepasst werden, wenn sie aus dem Geiste einer religiösen Gemeinschaft leben wollen. Das Charisma konkretisiert sich hierbei als Geist der Ordensfamilie, wie er im can. 303 und can. 677 § 2 CIC erwähnt ist. Folgende allgemeine Hinweise ergeben sich aus dem, was oben ausgeführt wurde:

- ◇ Die Angliederung (Assoziierung) ist ein rechtlicher Akt, im Unterschied zur Zugehörigkeit zu einem unverbindlichen Freundeskreis. Das entstehende Rechtsverhältnis sollte durch einen in schriftlicher Form geschlossenen Vertrag erfolgen, der die Rechte und Pflichten des „Klosters“ und des assoziierten Laien im Sinne einer Rechtssicherheit für beide Seiten genauer regelt.
- ◇ Die goldene Regel für die Angliederung von Laien an Ordensinstitute ist im Prinzip darin zu sehen, das Wesen des geweihten Lebens und das Leben und die besondere Berufung der Laien zu respektieren. Um das zu erreichen, müssen den angegliederten Laien durch eine wie auch immer geartete Aus- und Fortbildung die Eigenart beider Lebensweisen, ihre Reichtümer und ihre Grenzen einsichtig gemacht werden.
- ◇ Die Identität der Religioseninstitute und ihr internes Leben darf durch die neuen Formen der Laienassoziation nicht angefasst werden. Bezüglich der Teilhabe assoziierter Mitglieder an der Leitungsvollmacht innerhalb der entsprechenden Vereinigungen bleibt die Mahnung des Apostolischen Schreibens „Vita Consecrata“ zu bedenken: Initiativen, bei denen Laien auf Entscheidungsebene mitwirken, müssen die Ziele der Ordensgemeinschaft verfolgen und unter der Verantwortung des Oberen durchgeführt werden, damit diese als Werke eines bestimmten Instituts betrachtet werden können.
- ◇ Es ist erforderlich, dass die Ansichten derer, die sich einer Gemeinschaft anschließen wollen eine gemeinsame Sicht des Apostolates haben. Die Vorstellungen der Nichtmitglieder müssen mit der Sicht der Gemeinschaft harmonisieren, auch wenn es aus je eigenen Blickwinkeln betrachtet wird. Von hier aus ergeben sich Auswahlkriterien für die Aufnahme von Interessierten bzw. für die Ausbildung der bereits Aufgenommenen.
- ◇ Man muss eine gemeinsame Spiritualität favorisieren, die Christus in die Mitte stellt. Dieser Aspekt ist von großer Bedeutung, weil die gemeinsame spirituelle Grundlage die Assoziierten trotz der verschiedenen Umstände in denen sie leben miteinander verbindet. Zugleich ist dieser Punkt wichtig, um eine Klärung der Motivation für die Bitte um Aufnahme zu erreichen.
- ◇ Von Seiten der Gemeinschaft erscheint es notwendig, die Lebensumstände der Laien zu beachten und zwar hinsichtlich der Spiritualität wie der Zusammenarbeit. Es kann nicht sinnvoll sein, die Assoziierten zu Quasi-Ordensleuten mit allen Rechten und Verpflichtungen zu machen.



- ◇ Bei aller Achtung vor der Eigenständigkeit beider Seiten geht es darum, eine tragfähige Verbindung zwischen den Ordensmitgliedern und assoziierten Laien zu schaffen. Bei einer Assoziierung kann es sich deshalb nicht darum handeln, das Gemeinschaftsleben einer Ordenskommunität anzustreben, sondern Gemeinschaftsstrukturen zu suchen, die Austausch von Informationen und Gemeinschaftserfahrungen, eine kreative Zusammenarbeit und die Teilhabe am geistlichen Leben ermöglichen. Es ist deshalb angebracht, regelmäßige Begegnung zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft und den Assoziierten einerseits, und regelmäßige Treffen der Assoziierten untereinander andererseits zu ermöglichen.
- ◇ Es müssen sichtbare Strukturen vorhanden sein, die den Laien Halt geben und sie anspornen. Diese sollen das Miteinander und die Grenzen der Angliederung regeln zum Wohl beider Seiten. Weil Laienvereinigungen, die am Geiste einer Ordensgemeinschaft teilhaben auf dem Charisma des Ordensinstitutes gründen, müssen ihre Strukturen flexibel und geschmeidig bleiben, um notwendige Entwicklungen nicht zu verhindern.

Das Phänomen der Teilhabe, christlicher Laien an Religioseninstituten ist eine Chance für die Erneuerung der Ordensinstitute wie für das Leben der christlichen Laien selbst. Das Recht der Kirche ist dabei Garant der geforderten Identität beider Lebensformen und erweist sich zugleich als Ordnungsprinzip des gelebten Charismas. Es bietet genügend Flexibilität, um die entstehenden neuen Formen einzufangen und dennoch große Freiräume für deren Entfaltung zu belassen, denn der Geist weht, wo er will.

¹ Seminar der VOD zum Thema „Assoziierte Laien“ vom 29. – 30. April 2002 in Johannisberg.